

Erklärung zur Novellierung des Urheberrechts

Im Jahr 2010 hatte die Länderkonferenz MedienBildung (LKM) einen Beschluss verabschiedet, in dem sie in Bezug auf den Medieneinsatz in der Bildungsarbeit "Handlungsbedarf im Urheberrecht" angemeldet und insbesondere die Schaffung einer "Bildungsschranke" angeregt hatte.¹

Das vom Deutschen Bundestag im Sommer 2017 verabschiedete und zum 1.März 2018 in Kraft getretene "Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG)" setzt wesentliche Anliegen des LKM-Papiers von 2010 um. Es regelt in § 60a-h neu, welche urheberrechtlichen Nutzungshandlungen im Bereich Bildung und Wissenschaft gesetzlich erlaubt sind, ohne dass es einer Zustimmung der Urhebers und sonstiger Rechtsinhaber bedarf und führt insofern eine Bildungsschranke ein.

Wichtige **positive Elemente der neuen gesetzlichen Regelung** sind aus Sicht der LKM:

- Digitale Vervielfältigungen sind zur Veranschaulichung der Lehre und des Unterrichts an Bildungseinrichtungen jetzt auch gesetzlich erlaubt.
- Der Umfang, in dem eine Vervielfältigung und Verbreitung eines veröffentlichten Werks erlaubt ist, wird auf einheitlich 15% festgelegt.
- Abbildungen dürfen für Unterricht und Lehre vollständig genutzt werden.
- Eine Nutzung geschützter Werke ist im Rahmen der genannten Schranken jetzt auch bei öffentlichen Schulveranstaltungen möglich.
- Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und -fortbildung dürfen sog. "Schulfunksendungen" weiterhin vollständig nutzen.

¹ Länderkonferenz MedienBildung: Handlungsbedarf im Urheberrecht, Halle 2010 (https://lkm.lernnetz.de/index.php/postionen.html)

² www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBI-UrhWissG.html;jsessionid=DC15ACD61923E74A46AECCAF68CBC468.1_cid297?nn=6712350



Wichtige **positive Elemente der neuen gesetzlichen Regelung** sind aus Sicht der LKM (Fortsetzung von Seite 1):

- Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung werden Schulen hinsichtlich der Bildungsschranken gleichgestellt.
- Medienzentren und andere Bildungseinrichtungen, Archive und Museen werden hinsichtlich der Vervielfältigung und Verbreitung von Werken aus ihrem Bestand den Bibliotheken gleichgestellt.

Nicht explizit angesprochen wird im neuen Gesetz die Frage der Öffentlichkeit oder **Nichtöffentlichkeit von Unterricht**. Im Einklang mit der Kultusminister-Konferenz KMK, die diese Position in mehreren Schreiben bekräftigt hat,³ geht die LKM davon aus, dass **Unterricht im Klassenverband weiterhin als nichtöffentlich zu qualifizieren** und entsprechend von den Regelungen in § 60 UrhG nicht betroffen ist. Dies ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung der Bundesregierung vom April 2017, die dazu ausführte: "Nicht von § 60a berührt ist die Wiedergabe von Werken für Gruppen, die keine Öffentlichkeit bilden. Solche Nutzungen sind stets erlaubt, weil der Urheber sie nicht verbieten kann."⁴

Dem Gesetzgeber war laut KMK "bei der Novellierung des Urheberrechts in besonderem Maße daran gelegen, die Privilegierungen für Unterricht und Lehre weiterhin zu gewährleisten."⁵

Die Länderkonferenz MedienBildung begrüßt die Klarstellung seitens der KMK und empfiehlt, die Schulen entsprechend zu beraten.

Länderkonferenz MedienBildung am 6.9.2018 in Grünwald

Die Mitglieder der Länderkonferenz MedienBildung

³ "Urheberrecht in der Wissensgesellschaft. Filmnutzung an Schulen". Schreiben des KMK-Präsidenten an den Präsidenten der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft sowie an den Geschäftsführer MPLC, beide vom 25.4.2018.

 $^{^4}$ www.bundestag.de/blob/507608/be49b0e7039f039593112136e262b55f/gesetzentwurf-data.pdf

⁵ KMK-Schreiben vom 25.4.2018 (wie Anm.3).